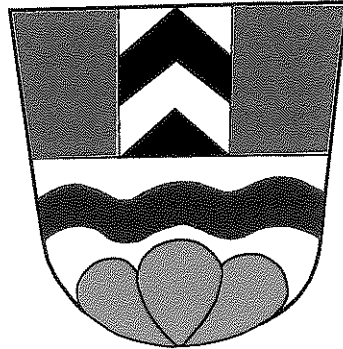


Einwohnergemeinde Safnern



**Verordnung über die Wasserversorgung  
Safnern**

vom 11. August 2008

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Erschliessung .....	3
Art. 2 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht .....	3
Art. 3 Sicherung von Leitungen .....	3
Art. 4 Schutz öffentlicher Leitungen .....	4
Art. 5 Geringfügige Eigentumsbeschränkungen .....	4
<b>II. Bezugsverhältnis</b> .....	<b>4</b>
Art. 6 Anwendbares Recht .....	4
Art. 7 Wasserbezüger .....	5
Art. 8 An- und Abmeldung; Neuanschlüsse .....	5
Art. 9 Wasserverschwendung, Ableitung .....	5
Art. 10 Einschränkung und Unterbruch der Wasserlieferung .....	5
Art. 11 Entschädigung bei Unterbrüchen .....	6
Art. 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses .....	6
Art. 13 Abtrennen der Hausanschlussleitung .....	6
Art. 14 Unberechtigter Wasserbezug .....	6
Art. 15 Haftung .....	6
Art. 16 Bauwasser .....	6
<b>III. Verteilanlagen</b> .....	<b>7</b>
Art. 17 Begriffe .....	7
Art. 18 Eigentum .....	7
Art. 19 Zuständigkeit .....	7
Art. 20 Technische Vorgaben und Mängel: Hausanschlussleitung .....	8
Art. 21 Technische Vorgaben und Mängel: Hausinstallationen .....	8
<b>IV. Betrieb</b> .....	<b>8</b>
Art. 22 Zustand der Anlagen .....	8
Art. 23 Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz .....	8
Art. 24 Übrige Löschanlagen .....	9
<b>V. Messanlagen</b> .....	<b>9</b>
Art. 25 Zuständigkeit, Eigentum, Kosten .....	9
Art. 26 Standort/Zugänglichkeit .....	9
Art. 27 Wasserzählerablesung .....	9
Art. 28 Prüfung, Störungen .....	9
Art. 29 Falschmessung .....	10
Art. 30 Haftung bei Beschädigung .....	10
<b>VI. Rechnungsstellung und Inkasso</b> .....	<b>10</b>
Art. 31 Rechnungsstellung .....	10
Art. 32 Fälligkeit .....	10
Art. 33 Verjährung .....	10
Art. 34 Zahlungsverzug .....	11
Art. 35 Sicherheiten .....	11
Art. 36 Inkasso und Vollzug .....	11
Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde .....	11
<b>VII. Schlussbestimmung</b> .....	<b>11</b>
Art. 38 Inkrafttreten .....	11

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf das Reglement der Gemeindebetriebe der Einwohnergemeinde Safnern vom 13. Juni 2008,

folgende

## **Verordnung über die Wasserversorgung Safnern**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Erschliessung**

<sup>1</sup> Die Erschliessung richtet sich nach dem generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Safnern. Soweit ein solches fehlt, richtet sich die Erschliessung nach dem Erschliessungsprogramm. Soweit ein solches fehlt und aufgrund des übergeordneten Rechts eine Erschliessungspflicht besteht, bestimmt die Kommission der Gemeindebetriebe den Zeitpunkt der Erstellung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen und -eigentümer und im Einvernehmen mit andern Erschliessungsträgern.

<sup>2</sup> Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985<sup>1</sup> durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

#### **Art. 2 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht**

<sup>1</sup> Die GBS sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Wenn die GBS private Anlagen und Messeinrichtungen kontrollieren, werden die Betroffenen – ausser in Notfällen – vorgängig informiert. Sie ermöglichen den freien Zugang.

<sup>3</sup> Wer Wasser bezieht, ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

<sup>4</sup> Hydranten, Schieber und Schiebertafeln, Messeinrichtungen sowie sämtliche Armaturen in den Gebäuden müssen jederzeit gut zugänglich sein.

#### **Art. 3 Sicherung von Leitungen**

<sup>1</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen ist Sache der GBS.

---

<sup>1</sup> BSG 721.0

<sup>2</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>3</sup> Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

<sup>4</sup> Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für die Hausanschlussleitung ist Sache des Wasserbezügers. Er hat den Erwerb des Rechtes vor der Bauausführung den GBS schriftlich zu belegen.

#### **Art. 4 Schutz öffentlicher Leitungen**

<sup>1</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die GBS können im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>2</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der GBS. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der GBS, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn wasserversorgungstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

#### **Art. 5 Geringfügige Eigentumsbeschränkungen**

Für geringfügige Eigentumsbeschränkungen (Hydranten, Schiebertafeln, etc.) gilt Artikel 136 des Baugesetzes.

## **II. Bezugsverhältnis**

#### **Art. 6 Anwendbares Recht**

<sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen den GBS und den Wasserbezügeren wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Reglement der Gemeindebetriebe der Einwohnergemeinde Safnern vom 13. Juni 2008, diese Verordnung, die jeweils

gültigen Tarife sowie die massgebenden technischen Normen<sup>2</sup> geregelt.

<sup>2</sup> Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

### **Art. 7 Wasserbezüger**

<sup>1</sup> Wasserbezüger im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft, eventuell der Bauberechtigte.

<sup>2</sup> Das Bezugsverhältnis entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Leitung.

### **Art. 8 An- und Abmeldung; Neuanschlüsse**

<sup>1</sup> Handänderungen von angeschlossenen Liegenschaften sind den GBS mindestens 1 Woche vor dem Datum des Wechsels zu melden.

<sup>2</sup> Die Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten haften für den Wasserverbrauch (Grund- und Benützungsgebühren) bis zu ihrer Abmeldung.

<sup>3</sup> Für den Neuanschluss einer Liegenschaft und für jede Vermehrung der Wasserverbrauchstellen ist den GBS vom Grundeigentümer, Bauberechtigten oder Installateur, welcher mit der Ausführung der Arbeiten betraut ist, ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers, mit erläuternden Planbeilagen (Situation, Grundriss, Schnitte) enthalten.

### **Art. 9 Wasserverschwendung, Ableitung**

Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Wasser darf nur mit einer Bewilligung der GBS an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

### **Art. 10 Einschränkung und Unterbruch der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Wasserlieferung kann vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden

- a) bei Wasserknappheit
- b) bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten
- c) bei Betriebsstörungen
- d) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Die GBS kündigen voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche rechtzeitig an.

<sup>3</sup> Die Wasserbezüger sorgen dafür, dass Wasserunterbrüche, Druckschwankungen sowie die Wiederinbetriebnahme nach einem Unterbruch keine Schäden oder Unfälle verursachen.

---

<sup>2</sup> Insbesondere das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW.

### **Art. 11 Entschädigung bei Unterbrüchen**

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden, die aus Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung oder aus Druckschwankungen entstehen. Die Gebühren sowie andere Verbindlichkeiten gegenüber den GBS bleiben geschuldet.

<sup>2</sup> Unterbrechungen von mehr als zehn aufeinander folgenden Tagen werden bei der Berechnung der Grundgebühr im Verhältnis der ausgefallenen Tage berücksichtigt

### **Art. 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so teilt er dies den GBS unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich mit.

### **Art. 13 Abtrennen der Hausanschlussleitung**

Wird das Bezugsverhältnis aufgelöst, so ist die Hausanschlussleitung auf Kosten des Wasserbezügers von der öffentlichen Leitung abzutrennen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Anschluss während mehr als einem Jahr nicht mehr benützt wird.

### **Art. 14 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer rechtswidrig Wasser bezieht, schuldet den GBS die entgangenen Gebühren. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### **Art. 15 Haftung**

Die Wasserbezüger haften den GBS für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

### **Art. 16 Bauwasser**

<sup>1</sup> Für den Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere Zwecke, die nicht von einem ordentlichen Bezugsverhältnis erfasst werden, ist eine Bewilligung der GBS nötig.

<sup>2</sup> Der Anschluss an öffentliche Hydranten ist so zu gestalten, dass er im Brandfall leicht entfernt werden kann.

### **III. Verteilanlagen**

#### **Art. 17 Begriffe**

<sup>1</sup> Die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

<sup>3</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden die öffentliche Leitung

a) ab dem ersten Absperrschieber wenn er direkt an der öffentlichen Leitung liegt

b) ab der öffentlichen Leitung, wenn kein Absperrschieber vorhanden ist oder dieser nicht unmittelbar an der öffentlichen Leitung liegt

mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

<sup>4</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>5</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

#### **Art. 18 Eigentum**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen, die Absperrschieber und die Hydrantenanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung (exkl. Absperrschieber) und die Hausinstallationen sind Eigentum des Wasserbezügers.

#### **Art. 19 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die GBS erstellen, unterhalten und erneuern die öffentlichen Leitungen auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Sie erstellen, unterhalten und erneuern die Hydrantenanlagen nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und schliessen sie an die öffentlichen Leitungen an.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer lassen die privaten Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen auf eigene Kosten durch einen fachlich befähigten Unternehmer erstellen, unterhalten und erneuern.

Sie lassen den Absperrschieber auf ihre Kosten erstellen. Unterhalt und Erneuerung des Absperrschiebers gehen zu Lasten der GBS.

<sup>4</sup> Die GBS bestimmen Art und Ort des Anschlusses der privaten an die

öffentlichen Leitungen nach Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

<sup>5</sup> Wenn die GBS neue öffentliche Leitungen erstellen, eine bisherige Leitung aufheben oder verlegen oder das Versorgungssystem ändern so können sie verlangen, dass umliegende Wasserbezüger ihre Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten, gemäss den Weisungen der GBS neu anschliessen.

#### **Art. 20 Technische Vorgaben und Mängel: Hausanschlussleitung**

<sup>1</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Wasserbezügers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der GBS übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

<sup>2</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

#### **Art. 21 Technische Vorgaben und Mängel: Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Für die Projektierung und die Erstellung der Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches massgebend.

<sup>2</sup> Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der GBS die Mängel innert einer festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so sind die GBS berechtigt, die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben zu lassen.

<sup>3</sup> Die GBS können Hausinstallationen sowie die installierten Belastungswerte kontrollieren.

### **IV. Betrieb**

#### **Art. 22 Zustand der Anlagen**

<sup>1</sup> Alle Anlagen zur Wasserversorgung sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

<sup>2</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften können die GBS nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

#### **Art. 23 Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

<sup>1</sup> Aus Hydranten darf Wasser nur zu Löschzwecken entnommen werden. Die GBS



können Ausnahmen gewähren.

<sup>2</sup> Die GBS sorgen dafür, dass die Hydranten jederzeit betriebsbereit und zugänglich sind

#### **Art. 24 Übrige Löschanlagen**

Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

### **V. Messanlagen**

#### **Art. 25 Zuständigkeit, Eigentum, Kosten**

<sup>1</sup> Der Verbrauch wird mit Wasserzählern ermittelt. Die GBS liefern und unterhalten die Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Wasserzähler bleiben Eigentum der GBS. Der Wasserbezüger darf daran keinerlei Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>3</sup> Die Kosten von Installation, Versetzung und Entfernung von Wasserzählern gehen zulasten der GBS.

#### **Art. 26 Standort/Zugänglichkeit**

<sup>1</sup> Der Standort der Zähler wird von den GBS nach Rücksprache mit dem Wasserbezüger bestimmt. Er befindet sich unmittelbar nach dem Hauptabstelhahn. Der Wasserbezüger hat den erforderlichen Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein. Die Mitarbeiter der GBS haben jederzeit Zutritt zu diesem.

<sup>3</sup> Die GBS behalten sich das Recht vor, eine Fernablesung zu installieren. Sie tragen die Mehrkosten.

#### **Art. 27 Wasserzählerablesung**

Die Wassermesserablesung ist Sache der GBS. Sie erfolgt in der Regel halbjährlich. Zwischenablesungen werden speziell verrechnet.

#### **Art. 28 Prüfung, Störungen**

<sup>1</sup> Die GBS übernehmen auf eigene Kosten die periodische Revision der Wassermesser. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Messers verlangen. Wird dabei ein Mangel festgestellt, so übernehmen die GBS die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen (inklusive Ein- und Ausbau). Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger haben den GBS jedes unregelmässige Funktionieren der Messanlagen sofort zu melden.

#### **Art. 29 Falschmessung**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühren auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gilt eine Abweichung von mehr als +/- 5% bei einer Nennbelastung von 10%.

#### **Art. 30 Haftung bei Beschädigung**

Für Beschädigungen von Wasserzählern durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen haftet der Wasserbezüger.

### **VI. Rechnungsstellung und Inkasso**

#### **Art. 31 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die GBS bestimmen die Zeitabstände, in denen der Verbrauch bestimmt und gestützt darauf Rechnung gestellt wird. Tarifänderungen in der Zwischenzeit werden pro rata temporis berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die GBS können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen.

#### **Art. 32 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden mit Vollzug des Anschlusses fällig. Der Löschbeitrag wird mit der Abnahme von Gebäuden oder Anlagen oder mit der Abnahme der Löschanlage fällig. Alle anderen Forderungen der GBS werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

#### **Art. 33 Verjährung**

<sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebührenforderungen verjähren in 5 Jahren, alle übrigen Forderungen in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Ergänzend sind die Artikel 135 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>3</sup> über die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss anwendbar.

### **Art. 34 Zahlungsverzug**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet.

<sup>2</sup> Nach erfolgloser 2. Mahnung verfügt die Kommission der Gemeindebetriebe die Gebührenforderung.

### **Art. 35 Sicherheiten**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann die Kommission der Gemeindebetriebe verfügen, dass ein angemessener Betrag für die laufenden Gebühren hinterlegt wird; der Betrag wird nicht verzinst.

<sup>2</sup> Die Kosten der Massnahmen nach Absatz 1 trägt der Gebührenpflichtige.

### **Art. 36 Inkasso und Vollzug**

Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 35 sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989<sup>4</sup> sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>5</sup> massgebend.

### **Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde**

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **Art. 38 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

Safnern, 11. August 2008

### **Namens des Gemeinderates**

Der Präsident



E. Keusen

Der Sekretär



F. Weissmüller

---

4 BSG 155.21

5 SR 281.1

## Anhang

### Wichtige Erlasse des übergeordneten Rechts

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz; LMG)<sup>6</sup>
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)<sup>7</sup>;
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)<sup>8</sup>;
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)<sup>9</sup> ;
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> SR 817.0

<sup>7</sup> SR 531.32

<sup>8</sup> BSG 752.32

<sup>9</sup> BSG 871.11

<sup>10</sup> BSG 721.0

# Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Wasserversorgung)

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									---			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									0/5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Anschluss 3/4"									8			
<b>Spezialinstallationen</b>		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte								(A + B + N)				
./. davon bestehend								(A + B)				
Neuinstallation								(N)				

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW  
 A = Auswechslung      B = Bestehend      N = Neuinstallation  
 K = Kalt      W = Warm      T = Total      U = Umrechnung